

(in der Fassung vom 1. August 2012)

§ 1 Bewerbung

- (1) Die Zulassungen erfolgen zum Sommer- und Wintersemester.
- (2) Der Bewerbungsschlussstermin zum Master-Studiengang ist der 15. Februar für das Sommersemester und der 15. August für das Wintersemester. Der Zulassungsantrag, einschließlich der erforderlichen Unterlagen, muss bis zu den genannten Zeitpunkten bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (3) Kann eine Bewerberin/ein Bewerber zu diesem Zeitpunkt kein Abschlusszeugnis vorlegen, so hat sie/er das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen nach § 4 durch den Nachweis der bisherigen Prüfungsleistungen darzulegen. Das Abschlusszeugnis und der Nachweis gem. § 4 Abs. 2 bzw. 3 sind spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachzureichen. Die Zulassung und Einschreibung kann vorher unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der qualifizierte Abschluss innerhalb dieser Frist nachgewiesen wird.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

§ 2 Zulassungsantrag

- (1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgeschriebenen Form zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) Nachweis über den Hochschulabschluss nach § 4 Abs. 1 oder, falls dieser noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die bis zum Bewerbungsschluss erbrachten Prüfungsleistungen,
 - b) falls der Hochschulabschluss im Fach Physik erworben wurde: Nachweis gem. § 4 Abs. 2 (falls bei Bewerbungsschluss vorhanden),
 - c) falls der Hochschulabschluss im Fach Mathematik erworben wurde: Nachweis gem. § 4 Abs. 3 (falls bei Bewerbungsschluss vorhanden),
 - d) Nachweis über die Teilnahme am Lehrerorientierungstest (vgl. § 60 Abs. 2 Nr. 6 LHG und § 1 Abs. 3 GymPO I),
 - e) Nachweis über die Absolvierung eines zweiwöchigen Orientierungspraktikums an einem allgemeinbildenden Gymnasium oder einer beruflichen Schule (gem. § 1 Abs. 3 GymPO I). Dieser Nachweis kann bis zum Ende des zweiten Semesters des Master-Studiums nachgereicht werden.
 - f) Nachweis der Sprachkenntnisse gem. § 4 Abs. 5.

- 2 -

- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 3 Zuständigkeit

Über die Zulassung zum Master-Studiengang entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Vorschlag des Ständigen Prüfungsausschusses Gymnasiales Lehramt (Schwerpunkt Physik).

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang Gymnasiales Lehramt (Schwerpunkt Physik) sind:

- (1) Der Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiengangs an einer Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie im Fach Physik bzw. im Fach Mathematik mit einem auf den Bachelor-Studiengang Physik bzw. auf den Bachelor-Studiengang Mathematik der Universität Konstanz bezogen gleichwertigen Inhalt und Umfang. Über die Gleichwertigkeit anderer Studiengänge entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss (StPA) Gymnasiales Lehramt (Schwerpunkt Physik). Bei der Anerkennung von Bachelor- oder äquivalenten akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der KMK und HRK gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Eine Bewerberin/Ein Bewerber, deren/dessen Abschluss vom Umfang oder von der inhaltlichen Breite nicht gleichwertig ist, kann dennoch unter Auflagen zum Studium zugelassen werden.
- (2) Von Bewerberinnen und Bewerbern mit einem Bachelorabschluss im Fach Physik muss der Nachweis über Prüfungsleistungen in Modulen in einem bei der Bewerbung anzugebenden Zweitfach erbracht werden, die entweder
- a) für das Studium mit Zweitfach Mathematik (Beifachumfang) im Umfang von mindestens 24 Credits die Inhalte der Module Mathematik für Physiker I-III im Bachelor-Studiengang Physik an der Universität Konstanz abdecken **oder**
 - b) für das Studium mit Zweitfach Mathematik (Hauptfachumfang) im Umfang von mindestens 46 Credits die Inhalte der Module Analysis I und II, Lineare Algebra I, Funktionentheorie, Theorie gewöhnlicher Differentialgleichungen und Numerik I des Fachbereichs Mathematik und Statistik an der Universität Konstanz abdecken **oder**
 - c) für das Studium mit Zweitfach Informatik (Beifachumfang) im Umfang von mindestens 24 Credits die Inhalte der Basismodule Konzepte der Informatik und Konzepte der Programmierung inklusive der dazuge-

- 3 -

hörigen Teile Programmierkurs 1 und 2 des Fachbereichs Informatik und Informationswissenschaft an der Universität Konstanz abdecken.

- (3) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelorabschluss in Mathematik müssen im Fach Physik (Hauptfachumfang) im Umfang von mindestens 41 Credits den Nachweis über erbrachte Prüfungsleistungen erbringen, die den Inhalt der Module Integrierter Kurs I-III sowie der Anfängerpraktika I und II des Fachbereichs Physik an der Universität Konstanz abdecken.

Für die Inhalte siehe entsprechende Modulhandbücher der Fachbereiche Mathematik und Statistik bzw. Informatik und Informationswissenschaften bzw. Physik der Universität Konstanz. Eine Bewerberin/Ein Bewerber, der diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann dennoch unter Auflagen zum Studium zugelassen werden.

- (4) Das Bestehen der Zulassungsprüfung gemäß § 5.

Bewerberinnen und Bewerber, die

a) den Abschluss im Bachelor-Studiengang Physik bzw. im Bachelor-Studiengang Mathematik an der Universität Konstanz oder einen gleichwertigen Abschluss erworben haben **und**

b) die Voraussetzungen gem. Abs. 2 bzw. gem. Abs. 3 erfüllen,
sind von der Zulassungsprüfung befreit.

- (5) Ausländische Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsbechtigung nicht an einer deutschen oder deutschsprachigen Schule erworben haben, müssen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Der Nachweis wird durch die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)" oder eine gleichwertige Prüfung erbracht. Es wird ein Niveau von DSH-2 oder vergleichbar gefordert.

§ 5 Zulassungsprüfung

- (1) Die Zulassungsprüfung besteht aus einzelnen Modulen zu den in § 4 Abs. 1 und Abs. 2 bzw. 3 genannten Themengebieten.
- (2) Über welche Module die Kandidatin/der Kandidat im Rahmen der Zulassungsprüfung geprüft wird, wird vom StPA Gymnasiales Lehramt (Schwerpunkt Physik) in Form einer Einzelfallprüfung festgelegt. Dabei werden vor allem die Vorkenntnisse aus dem Vorstudium berücksichtigt und es wird geprüft, inwieweit vorhandene Kenntnisse als inhaltlich gleichwertig zu den oben genannten Inhalten der Module anzusehen sind. Zum Nachweis der Gleichwertigkeit sind von der Kandidatin/vom Kandidaten genaue Beschreibungen der Lehrinhalte des Vorstudiums den Bewerbungsunterlagen beizulegen. Im Rahmen der Einzelfallprüfung

- 4 -

werden dann für jede Kandidatin/jeden Kandidaten die zu prüfenden Module individuell festgelegt.

- (3) Die Zulassungsprüfung wird als mündliche Prüfung an einem Tag abgehalten. Die mündliche Prüfung in Physik und Mathematik bzw. Informatik dauert jeweils 45 Minuten und wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer abgenommen. Der StPA Gymnasiales Lehramt (Schwerpunkt Physik) legt den Termin, die Prüferinnen/Prüfer bzw. die Prüferin und den Prüfer und die Inhalte der Zulassungsprüfung fest. Der Termin der Zulassungsprüfung wird der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.
- (4) Die Module der Zulassungsprüfung können auch ganz oder teilweise im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens durch Erbringen entsprechender Prüfungsleistungen der Bachelor- Studiengänge Physik, Mathematik oder Informatik der Universität Konstanz absolviert werden. Die Bewerberin/Der Bewerber wird für die Dauer des Eignungsfeststellungsverfahrens an der Universität Konstanz immatrikuliert, wenn sie/er die Zugangsvoraussetzung gem. § 4 Abs. 1 und Abs. 5 erfüllt. Welche Prüfungsleistungen in diesem Fall bestanden werden müssen, legt der StPA Gymnasiales Lehramt (Schwerpunkt Physik) aufgrund des Antrages und der Vorkenntnisse der Bewerberin/des Bewerbers individuell fest.
- (5) Das Ergebnis der Zulassungsprüfung wird dem Bewerber spätestens vier Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. Bewerberinnen/Bewerber, denen gemäß § 1 Abs. 3 eine Fristverlängerung gewährt wurde, erhalten das Ergebnis einer evtl. Zulassungsprüfung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach derselben.
- (6) Die Zulassungsprüfung ist bestanden, wenn jedes Prüfungsmodul mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden ist.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2012/2013. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Universität Konstanz über die Zulassung von Studienbewerberinnen und -bewerbern im Master-Studiengang Gymnasiales Lehramt Physik“ in der Fassung vom 8. Februar 2012 (Amtl. Bkm. Nr. 5/2012) außer Kraft.

Anmerkung:

Diese Satzung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 23/2012 vom 1. August 2012 veröffentlicht.